

Ordnung der Hochschule Bremen zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter (Drittmittelordnung)

Vom 21. Oktober 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 5. November 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) die vom Akademischen Senat am 21. Oktober 2014 auf Grundlage des § 74 Absatz 3 BremHG beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter (Drittmittelordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht:

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Projektplan und Kostenkalkulation**
- 3. Akquisition, Vertragsgestaltung und Unterzeichnung**
- 4. Anmeldung geplanter Drittmittelvorhaben**
- 5. Arbeitsaufnahme / Untersagung der Durchführung**
- 6. Durchführung der Vorhaben / Verwaltung von Drittmitteln**
- 7. Abschlussbericht / Veröffentlichung**
- 8. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Forschungsvorhaben sind drittmittelfinanziert, wenn sie nicht oder nur zum Teil aus Haushaltsmitteln, die im Anlage-Kapitel zum Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für die Hochschule Bremen ausgewiesen sind, finanziert werden, sondern von Dritten durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen (§ 74 Absatz 1 BremHG). Drittmittelvorhaben sind sowohl Vorhaben, die aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durchgeführt werden, als auch Vorhaben, die zum Zweck der Förderung wissenschaftlicher Forschung finanziert werden.
- 1.2 Drittmittelvorhaben können von Mitgliedern der Hochschule Bremen durchgeführt werden, zu deren dienstlichen Aufgaben die selbständige wissenschaftliche Forschung gehört (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer). Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 23 BremHG, wenn und soweit ihnen Aufgaben der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind; darüber hinaus nur in dem Umfang und so lange ihnen durch die Ausgestaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses Zeit zur selbstbestimmten Forschung eingeräumt ist.
- 1.3 Die Durchführung von Drittmittelvorhaben erfolgt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben. Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt (§ 74 Absatz 1 BremHG). Forschungsvorhaben, die in der Form der Nebentätigkeit im Rahmen der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung durchgeführt werden, sind nicht Drittmittelvorhaben im Sinne dieser Ordnung. Ein als Dienstaufgabe wahrgenommenes Drittmittelvorhaben darf nicht mit einer Nebentätigkeit verbunden werden.
- 1.4 Ein Hochschulmitglied, das die Voraussetzungen der Ziff. 1.2 erfüllt, ist berechtigt, Drittmittelvorhaben durchzuführen, wenn dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden,

entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind und damit gerechnet werden kann, dass die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit zur Veröffentlichung vorliegen (§ 74 Absatz 2 BremHG).

- 1.5 Die Freiheit der Forschung (insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Veröffentlichung, § 7 Absatz 2 BremHG) und der Lehre müssen auch im Rahmen der Drittmittelforschung uneingeschränkt gewährleistet sein. Drittmittel dürfen nur unter dieser Voraussetzung angenommen werden. Die Möglichkeit der Veröffentlichung kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden (§ 75 Absatz 5 BremHG).
- 1.6 Die Durchführung von Drittmittelvorhaben erfolgt im Rahmen und unter Beachtung aller allgemeingültigen rechtlichen Vorgaben und Gesetze. Es ist zu beachten, dass Beschaffungsentscheidungen, auch wenn der zu beschaffende Gegenstand oder die zu beschaffende Leistung aus Mitteln Dritter finanziert wird, entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften vorzunehmen sind. Bei Beschaffungen dürfen die Bedarfsbeschreibung und die Auftragsvergabe nicht durch dieselbe Person erfolgen. Die Dienstausbübung von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern oder Beschaffungsentscheidungen der Hochschule dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden. Zuwendungen zur Forschung (Sponsoring) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Hochschulleitung angenommen werden.

2. Projektplan und Kostenkalkulation

Für jedes Drittmittelvorhaben ist von der Projektleitung (Hochschulmitglied gemäß 1.2) vor Beginn ein Projektplan zu erstellen, der aus einer Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines voraussichtlichen Projektzeitplans und einer Kostenkalkulation besteht. Bei der Erstellung der Kostenkalkulation sind sämtliche der Hochschule Bremen durch die Durchführung des Vorhabens voraussichtlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Dazu gehören:

- 2.1 Einzelkosten (einem Vorhaben direkt zurechenbare Kosten):
 - 2.1.1 Personalthaupt- und Personalnebenkosten aller bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens einzusetzenden und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten der Grundausstattung der Hochschule Bremen. Bei nicht wirtschaftlichen Vorhaben muss eine Kalkulation der Personalkosten der am Vorhaben beteiligten Bediensteten nur erfolgen, wenn diese im Einzelfall vom Mittelgeber als förderfähig anerkannt werden oder diese im Rahmen der Eigenleistung beim Mittelgeber geltend gemacht werden können.
 - 2.1.2 Die durch zusätzlichen Personal- und Sachmittelbedarf des Vorhabens entstehenden Kosten:
 - a) Personalthauptkosten (einschließlich Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, VBL-Umlage, vermögenswirksame Leistungen etc.) sowie Personalnebenkosten des zusätzlich einzustellenden Personals,
 - b) Kosten für ersatzweise zu erteilende Lehraufträge und für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte,
 - c) Material- und Sachaufwand (Investitionsgüter bzw. deren Abschreibungskosten, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten etc.).Die Ermittlung der direkten Kosten hat in Abstimmung mit dem Dezernat Haushalt und Finanzen sowie bei den personalbezogenen Kosten mit dem Personaldezernat zu erfolgen.
- 2.2 Gemeinkosten (dem Vorhaben nur indirekt über Schlüssel oder Pauschalen zuzuordnen):

Zusätzlich zu den Einzelkosten sind Gemeinkosten einzukalkulieren. Dazu gehören:

- Lfd. Sachkosten eines Arbeitsplatzes,
- Kosten der Nutzung von Räumen, Werkstätten, Geräten etc.,
- allgemeine Verwaltungskosten (inkl. der zentralen Verwaltungsdienstleistungen).

Bei der Ermittlung der Gemeinkosten ist zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vorhaben zu unterscheiden. Die Bestimmung, welche Art der Tätigkeit vorliegt, ist durch das Dezernat Haushalt und Finanzen vorzunehmen.

Bei wirtschaftlichen Vorhaben sind die Gemeinkosten kostendeckend zu berechnen. Die Kosten sind in Abstimmung mit dem Dezernat Haushalt und Finanzen auf Grundlage der dort vorliegenden Werte zu ermitteln.

Bei einem nichtwirtschaftlichen Vorhaben ist neben den Einzelkosten eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % der Einzelkosten einzukalkulieren. Eine Überschreitung der 20 % hat zu erfolgen, sofern dies mit dem Drittmittelgeber abrechenbar ist, zum Beispiel weil er Förderbedingungen nach einer Vollkostenrechnung zulässt.

Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf die Gemeinkostenpauschale kann bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Antrag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters durch die Hochschulleitung bewilligt werden, wenn die mittelgebende Institution diese nicht oder nur teilweise ersetzt und ein dringendes Interesse der Hochschule Bremen an der Durchführung des Vorhabens besteht.

2.3 Gewinnzuschlag bei wirtschaftlichen Vorhaben:

Die addierten Kosten nach Nr. 2.1 bis einschließlich 2.2 ergeben die kostendeckende Kalkulation. Bei wirtschaftlichen Vorhaben ist ein angemessener Gewinnzuschlag von mindestens 3 % dieser Summe hinzuzurechnen.

2.4 Gesetzliche Umsatzsteuer:

Unterliegt das Vorhaben der Umsatzsteuerpflicht, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Vorhaben sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

3. Akquisition, Vertragsgestaltung und Vertragsunterzeichnung

3.1. Sowohl bei der Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung eines Drittmittelvorhabens als auch bei der Aufnahme von Verhandlungen über die Erteilung eines Forschungsvertrages ist der Kostenplan gemäß Nr. 2.1 bis 2.4 zugrunde zu legen und zu berücksichtigen.

3.2. Die Konrektorin oder der Konrektor für Forschung ist durch die Projektleitung in der Projekteinwerbungsphase einzubinden.

3.3. Vertragsverhandlungen über Drittmittelprojekte sollen, soweit sie nicht ausschließlich inhaltliche Aspekte des Forschungsvorhabens betreffen, unter Beteiligung der Rechtsstelle geführt werden. Das Dezernat Haushalt und Finanzen und das Personaldezernat sind durch die Projektleitung frühzeitig vor Vertragsabschluss bzw. vor Stellen eines Projektantrages, der für die Hochschule rechtliche Verbindlichkeiten begründet, zu beteiligen. Hierbei sind die für die jeweilige Verwaltungseinheit erheblichen Tatsachen wie z.B. besondere Abrechnungsmodalitäten (z.B. zu erbringende Eigenanteile etc.) oder für das Projekt erforderliche Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen, Weiterbeschäftigungen oder Einsatz fester Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Drittmittelarbeiten) mitzuteilen.

3.4. Drittmittelverträge werden nach Prüfung durch die Rechtsstelle von der Rektorin / vom Rektor unterzeichnet. Eine Mitzeichnung durch am Projekt beteiligtes Hochschulpersonal kann im Einzelfall in Abstimmung mit den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart werden.

4. Anmeldung geplanter Drittmittelvorhaben

- 4.1 Drittmittelvorhaben sind der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät bzw. der Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zu melden.
- 4.2 Geplante Drittmittelvorhaben müssen bereits bei der Akquisition frühzeitig angemeldet werden, insbesondere wenn für ihre Durchführung über die eingeworbenen Mittel hinaus Ressourcen der Hochschule erforderlich sind, die über die zugewiesene Ausstattung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers hinausgehen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn
- für die Durchführung des Vorhabens Bau- bzw. Installationsmaßnahmen erforderlich sind,
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über ausreichend eigene Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens verfügt,
 - nicht alle Kosten gemäß Nr. 2 durch den Mittelgeber gedeckt werden oder
 - aus dem Projekt Folgekosten erwachsen, die über den Projektzeitraum hinaus entstehen und durch die Projektmittel nicht gedeckt sind.
- 4.3 Die Anmeldung muss enthalten
- die Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Gegenstandes des geplanten Vorhabens,
 - den Drittmittelgeber,
 - den voraussichtlichen Beginn und die Dauer des Vorhabens,
 - den Kostenplan gemäß Nr. 2.1 bis Nr. 2.4,
 - den Umfang der erwarteten Drittmittel (gegliedert nach Personal- und Sachmitteln),
 - den Raumbedarf für neu einzustellendes Personal,
 - ggf. erforderliche Bau- bzw. Installationsmaßnahmen sowie
 - ggf. den über die eigenen Ressourcen der Antragstellerin oder des Antragstellers hinausgehenden Bedarf an hochschuleigenen Ressourcen.
- 4.4 Bei allen Vorhaben, die nicht bereits gemäß Nr. 4.2 angemeldet sind, muss eine Anmeldung gemäß Nr. 4.2 spätestens mit der Bewilligung der Mittel bzw. dem Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages erfolgen. Sind bei Vorhaben gemäß Nr. 4.2 aufgrund der Verhandlungen mit dem Mittelgeber Abweichungen von der Anmeldung eingetreten, muss insoweit unverzüglich durch eine Nachmeldung die Berichtigung der ursprünglichen Anmeldung erfolgen.
- 4.5 Der Bewilligungsbescheid bzw. Vertrag sowie der Kostenplan sind dem Haushaltsdezernat zuzuleiten.

5. Arbeitsaufnahme / Untersagung der Durchführung

Die Arbeit an einem Drittmittelvorhaben unter Inanspruchnahme hochschuleigener Ressourcen (Nr. 4.2) darf erst aufgenommen werden, wenn die Dekanin oder der Dekan oder die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der oder dem Anzeigenden mitgeteilt hat, dass gegen die Durchführung keine Bedenken bestehen, der Vertrag zu dem Drittmittelprojekt unterzeichnet wurde und die erforderlichen Mittel durch den Drittmittelgeber zur Verfügung gestellt worden sind.

- 5.1 Die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sowie der Einrichtungen der Hochschule Bremen kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung von Drittmittelvorhaben oder die Anforderungen an die Finanzierung durch den Drittmittelgeber nicht in dem zu fordernden Umfang sichergestellt ist.
- 5.2 Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung gemäß Nr. 4 die Inanspruchnahme hochschuleigener Ressourcen (Personal, Sachmittel und Einrichtungen) ablehnen oder durch Auflagen beschränken.

5.3 Wird innerhalb der genannten Fristen keine Entscheidung getroffen, gilt die Genehmigung als erteilt.

6. Durchführung der Vorhaben / Verwaltung von Drittmitteln

6.1 Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt durch die Hochschulverwaltung, Dezernat Haushalt und Finanzen.

6.2 Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel als an der Hochschule tätige Bedienstete des Landes befristet für den Zeitraum der Mittelbewilligung eingestellt. Für die Auswahl des aus Drittmitteln finanzierten Personals gelten die allgemeinen Verfahrensregeln mit der Maßgabe, dass nur eingestellt werden kann, wer von der Projektleiterin bzw. vom Projektleiter zur Einstellung vorgeschlagen worden ist (§ 75 Absatz 3 BremHG).

7. Abschlussbericht / Veröffentlichung

Ist das Drittmittelvorhaben mit einem Abschlussbericht beendet worden, ist dieser an die Konrektorin oder den Konrektor für Forschung und Wissens- und Technologietransfer und das Haushaltsdezernat zu den Drittmittelakten zu geben. Bei umfangreichen Abschlussberichten genügt ein Hinweis darauf, wo der Abschlussbericht aufbewahrt wird und eingesehen werden kann.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelordnung der Hochschule Bremen vom 24. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1 / 2009 S. 17) außer Kraft.

Bremen, den 5. November 2014
Die Rektorin der Hochschule Bremen